

Versuchs wirksam werden. Sicherungsmaßnahmen dienen der Vorbeugung und Verhinderung feindlich-negativer Handlungen Inhaftierter, die gegen die Sicherheit und Ordnung des Untersuchungshaftvollzuges gerichtet sind. In der UHVO heißt es dazu:

"Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nicht länger als notwendig andauern. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen nach dieser Ordnung oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus ... Bei unmittelbarer Gefahr ist jeder Angehörige der Untersuchungshaftanstalt zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen berechtigt. Die Bestätigung ist unverzüglich beim Leiter der Untersuchungshaftanstalt einzuholen." 5)

Solche Sicherungsmaßnahmen sind:

- Absonderung durch Unterbringung in Einzelhaft
- Entzug von Gegenständen, mit denen der Verhaftete sich oder andere sowie die Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt gefährdet beziehungsweise gefährden kann
- körperliche Gewalt mit und ohne Hilfsmittel.

Hilfsmittel zur Durchsetzung und Unterstützung der Sicherungsmaßnahmen sind:

- Anwendung des Schlagstockes
- Anlegen von Fesseln an den Händen und an den Füßen